VERORDNUNG (EG) Nr. 1857/2003 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 2003

zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Oktober 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL [1],

gestützt auf den Beschluss 96/317/EG des Rates vom 13. Mai 1996 über den Abschluss der Ergebnisse der Konsultationen mit Thailand nach Artikel XXIII des GATT [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2458/2001 [4], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, dass Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der Tranche für Oktober 2003 zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Oktober 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden für die beantragten Reismengen Einfuhrlizenzen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

---

[1] ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.
[2] ABl. L 122 vom 22.5.1996, S. 15.
[3] ABl. L 37 vom 11.2.1998, S. 5.
[4] ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 10.

ANHANG

Auf die für die Tranche des Monats Oktober 2003 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und Prosentsatz der Verwendung 2003:

a) Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis des KN-Codes 1006 30:

Ursprung	Verringerungssatz für die Tranche des Monats Oktober 2003	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2003
Vereinigte Staaten von Amerika	—	100
Thailand	0 [1]	99,66
Australien	—	84,74
Andere Ursprünge	—	100

[1] Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

b) Geschälter Reis des KN-Codes 1006 20:

Ursprung	Verringerungssatz für die Tranche des Monats Oktober 2003	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2003
Vereinigte Staaten von Amerika	—	100
Thailand	—	98,73
Australien	—	8,49
Andere Ursprünge	—	100

c) Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00

Ursprung	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2003
Thailand	100
Australien	100
Guyana	100
Vereinigte Staaten von Amerika	100
Andere Ursprünge	100